

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 26 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 5 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 17. Nov.

(Fortsetzung.)

Folgende Zuschrift wird verlesen und gleich der
früheren ähnlichen Inhalts von Bern, an die Volkszie-
hung gewiesen:

Die Gemeindeskammer und die Verwaltungs-
commissarien der Stadtgemeinde Zürich
an den gesetzg. Rath der helv. Republik.

Zürich den 13. Nov. 1800.

B. Gesetzgeber! Wir entnehmen aus den öffentli-
chen Blättern, daß Ihre Finanzcommission Ihnen
jüngster Tagen die besürdlich vorzunehmende Veräu-
ßerung mehrerer als Nationalgut angesehener Gebäude
und anderer Eigenschaften in unserm Canton vorge-
schlagen hat, und müssen aus verschiedenen, zwar nur
ganz beyläufig an uns gekommenen Anzeigen beynah
vermuthen, die Gesetzgebung habe zu diesem Mittel zu
einstweiliger Berichtigung der Staatsfinanzen, Hand-
geboten und dasselbe vielleicht bereits schon dekretirt.

Allerdings können wir nun nicht bergen B. G.,
daß uns diese Maßnahme auch schon aus bloß allge-
meinen Gesichtspunkten betrachtet, mit Bedauern er-
füllte und uns zu wahrlich nicht unerheblichen Gegen-
vorstellungen begründeten Anlaß gegeben hätte. Da
indessen dem Vernehmen nach solche Vorstellungen ge-
gen die Veräußerung der Domainen überhaupt, bereits
von verschiedenen andern Seiten her an Sie B. G.
gelangt sind, und wir hoffen dürfen, die diesfalls ge-
schehenen Einsprüchen werden von dem G. R. in ver-
diente Ueberlegung genommen werden und, einer weisen
und gerechten Staatswirthschaft angemessene Verfü-
gungen zur Folge haben, so begnügen wir uns von
den sich uns aufdringenden mancherley allgemeinen Ge-
sichtspunkten nur einen herauszuheben und der Legisla-

tur dessen weise Prüfung zu empfehlen. Als Mitver-
walter so mancher Kirchen- und Schulanstalten nem-
lich, und als gesetzliche Aufsichter des Armenwesens einer
sehr beträchtlichen Gemeinde, können wir nicht umhin,
Sie B. G. auf die unglücklichen Folgen aufmerksam
zu machen, die daraus entstehen müssen, wenn durch
Veräußerung von Dominialgüter auch noch die letzte
dem Staat übriggebliebene Quelle der zu Besoldung
der Kirchen- und Schuldienste und zu Unterstützung
der immer mehr überhandnehmenden Armut unent-
behrlichen Naturaleinkünfte verstopft wird.

Was nun aber, ohne weiters allgemeiner Rücksichten
zu gedenken, nach unserer besondern Beziehung von
beidigten Sachwaltern des ökonomischen Interesses
unsrer Stadtgemeinde, in diesem speziellen Fall die
höchste Pflicht auferlegt, uns bei Ihnen B. G. kräftig
gegen die Exekution des allfällig schon gefassten Be-
schlusses wegen Verkauf der verschiedenen in den neuen
Blättern detaillirt benannten Güter zu verwenden,
ist der Umstand, daß sich unter diesen Gebäuden und
Eigenschaften mehrere und nicht unbeträchtliche besän-
den, auf die unsre Gemeindbürgerschaft die aus-
schließendsten und rechtsförmigsten Ausprachtitul zu
besitzen glaubt.

Da auf der einen Seite die Sondierung des Stadt-
guts der Gemeinde Zürich vom helvetischen Nationalgut
noch nicht vorgegangen ist und also diesfalls fortdu-
rend die größte Verfechtung Platz findet, auf der an-
deren Seite aber diese Ausscheidung nicht mehr weit
entfernt seyn kann, zumalen die Stadtgemeinde binnen
wenigen Wochen ein documentirtes und precludirendes
Memoire über die Totalität ihrer Ansprüchen, an die
helvetische Regierung zu befördern im Fall seyn wird,
so glauben wir allerdings von dieser letztern erwarten zu
dürfen, daß sie, bis das Ausscheidungsgeschäft der

hiesigen Gemeinde definitiv beseitigt ist, keinerley Art von uns nachtheiligen Dispositionen über die einsweilen als Domainen qualifizierten, aber mit unserem Gemeindseigenthum in der genauesten Verbindung stehenden Güter trefse.

Sollte uns aber diese gerechte Erwartung täuschen und die Gesetzgebung auf diese unsere geziemenden Vorstellungen geneigte Rücksicht zu nehmen nicht für gut finden, so wären wir im Fall gegen eine solche empfindliche Kränkung unserer Rechtsamen und Gemeindesinteressen auf das kräftigste zu protestieren und uns aller früher oder später danahen entspringender nachtheiliger Folgen feylerlichst zu entladen.

Folgendes Schreiben wird verlesen:

Der Regierungs-Stathalter des Cantons Luzern, an die gesetzgebenden Räthe,

Bürger Gesetzgeber!

Beygeschlossen empfangen Sie ein Memorial von Seite des B. Müllers, bischöflichen Commissairs zu Luzern, betreffend die Rückstände an die Geistlichkeit des Cantons Luzern. B. Gesetzgeber, es wäre überflüssig, wenn ich auch von meiner Seite diese Petition durch wiederholte Schilderung der Lage dieser ehrwürdigen Classe von Bürgern und durch Aufzählung aller Beweggründe, die Gerechtigkeit und Politik vorschreiben, denselben in ihrer biugten Witte zu wissahren, unterstützen wollte. Selbe sind in der Petition selbst so wahr und treffend geschildert, daß sie alle fernern Zusätze unnöthig machen.

Doch muß ich bey diesem Anlaß der hiesigen Geistlichkeit das Zeugniß geben, daß wir ihrer Klugheit und Mäßigung, ihren vernünftigen Vorstellungen, und ihrem guten Beispiel hauptsächlich die Ruhe zu verdanken haben, die seit dem Anfang unserer Revolution bis auf diesen Augenblick in unserm Canton geherrscht, während in den angrenzenden Gegenden die heftigsten Unruhen und Empörungen tobten. Ihrem weisen Benehmen ist es vorzüglich zuzuschreiben, wenn das Feuer der Zwietracht, des Bürgerkriegs und der Empörung, das so oft empor zu lodern drohte, in seinem Entstehen unterdrückt wurde: ihren Verwendungen haben die öffentlichen Beamten es besonders zu zuschreiben, daß bis anhin die Geschehe mit so vieler Bereitwilligkeit vollzogen, der Eid mit so vieler Unterwertheit geleistet, und die Abgaben so schleinig entrichtet worden; dem ungeachtet läßt man diese so achtungswürdigen Bürger mit Mangel und Elend kämpfen und nöthiget sie, ihren

Unterhalt von ihren Pfarrkindern zu erbetteln, während in andern Cantonen die Geistlichkeit beträchtliche Vorschüsse erhalten hat.

B. Gesetzgeber! ein solches, (erlauben Sie, daß ich diesen Ausdruck brauchen darf) ungerechtes und unpolitischs Verfahren, muß ganz natürlich jeden rechtlichen Bürger empören, muß unsern ohnhin bigotten Landmann in seinem Wahn bestärken: die Regierung suche seine Religion, die Religion seiner Väter zu unterdrücken, und sein Misstrauen und Widerwillen gegen sie vermehren; muß endlich die Geistlichkeit selbst mischthig und unthätig machen; schon suchen hie und da Einige durch den Drang der Umstände gendhigt, durch Schmeicheleien und gefälliges Einstimmen in die Klagen und Besorgnisse für die Religion, die Gunst ihrer Untergebenen zu gewinnen. Die nachtheiligen Folgen, die diese gänzliche Vernachlässigung einer Classe von Bürgern, die so zu sagen noch allein das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen, und die beynah alle über sie vermögen, nach sich ziehen muß, sind nicht zu berechnen.

B. Gesetzgeber! Wenn auch Gerechtigkeit und Menschlichkeit die Erfüllung der Bitte hiesiger Geistlichkeit nicht foderte, so fodert es die Klugheit und Politik: allein die Zeiten sind vorbei, wo man Gerechtigkeit aus revolutionairen Grundsäcken dem augenblicklichen Vortheil aufopferre, und ganze Casten von Bürgern aus politischem Fanatismus verfolgten. Ihre Berathungen und Beschlüsse haben das Gepräge der Billigkeit und Weisheit, und dies läßt mich mit Grund hoffen, Sie werden einem so gerechten Begehrn willfahren, und solche Anstalten treffen, daß der hiesigen Geistlichkeit ihr standesmässiger Unterhalt nicht nur versprochen, sondern endlich einmal zugeschert werde.

Gruß und Hochachtung.

(Unterz.) E. Keller.

(Das Schreiben des bischöflichen Commissärs selbst, ist bereits abgedruckt im St. 176.)

Die Verweisung an die Financommision wird beschlossen; sie soll sich mit dem Volkz. Rath über die Mittel berathen wie die Entschädigungen der Geistlichen können bezahlt werden, und dem Rath darüber Vorschläge machen.

Die Discussion über das Abgabensystem wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commision gewiesen:

B. G. Joseph Nidegger von Rotwyl im C. Luzern ein Greis von 65 Jahren, wurde den 27. Juni 1800

durch das Cantonsgericht Luzern, wegen Diebstahl von Eßwaaren, zu einer 3jährigen Kettenstrafe verurtheilt. — Die Sentenz des Gerichts ist ohne Zweifel gerecht, da sie sich auf das Gesetz gründet, dessen Strenge es sogar gemildert hat. — Doch B. G. ist der Nidegger unter der Last des Alters, der Armut und des Schmerzens, mit einer Krankheit behaftet, welche durch beyliegendes Zeugniß des Arztes als unheilbar erklärt ist. Er ist unfähig die öffentlichen Arbeiten, zu welchen er verurtheilt ist, zu ertragen. Eine längere Dauer seiner Strafe würde der Sorgfalt ein Hinderniß entgegen setzen, die die Menschlichkeit zu Gunsten dieses Unglücklichen gebietet. — Auf die Fürbitte des Regierungstatthalters und seiner Munizipalität und durch obige Gründe bewogen, glaubt der Volkz. Rath Ihnen B. G. vorschlagen zu müssen, die Strafe des Jos. Nidegger in eine Eingränzung in seine Gemeinde für die nemliche Zeit zu verwandeln, und ihm zu verbieten, die Wirths- und Schenkhäuser zu besuchen, zu welchem hin er dann unter die specielle Aufsicht der Behörden seines Orts gesetzt würde. — Der Volkz. Rath lädt Sie B. G. ein, diesen Vorschlag mit Besförderung zu prüfen.

Folgende Botschaft und die dazu gehörigen Adressen werden verlesen:

B. G. Der Regierungstatthalter des Cantons Leman übersandte dem Volkz. Rath die hier angeschlossene, auch an Sie gerichtete Zuschriften, der Gemeinde von Milden und des Distriktsgerichtes von Lausanne, welche behde — sehr beunruhigt durch die vom Argonne erzeugten und verbreiteten Gerüchte, daß Bürger vom Canton Leman dessen Trennung vom gemeinschaftlichen Vaterlande zu bewirken suchen — sich verpflichtet und aufgefodert glauben, ihre patriotische Gesinnungen und Wünsche, mit der helvetischen Republik auf engste vereinigt zu bleiben, öffentlich an den Tag zu legen.

So wenig jene Gerüchte, die ganz grundlos, und wahrscheinlich das Werk einiger Ruhestörer sind, Aufmerksamkeit verdienen: so schätzbar sind dem Volkz. Rath diese Beweise von vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit, wodurch allein, wenn sie die gemeinsame gute Sache zum Grund und Zwecke haben, jener glückliche Verein denkbar ist, auf den das Wohl des helvetischen Freystaates gegründet werden soll. — Ohne Zweifel werden Sie B. G. diese Gesinnungen mit dem Volkz. Rath theilen, und wie er, diese Zuschriften mit dem ganzen Beyfälle aufnehmen, den sie verdienen.

Der Rath beschließt nachfolgende Botschaft an den Volkz. Rath zu senden:

„B. Volkz. Rath! Mit wahrem Vergnügen hat der gesetzgebende Rath die Zuschriften der Gemeinde Milden und des Distriktsgerichts Lausanne im Cant. Leman, empfangen und angehört, in welchen sie ihre vaterländischen Gesinnungen, Wünsche und Willen, der helvetischen Republik einverlebt zu bleiben, gegen einige arglistige Gerüchte öffentlich an den Tag legen. Er ver dankt Ihnen B. Volkz. Rath, die Mittheilung dieser Aktenstücke, und wünscht, daß sein Wehlgefallen darüber, den unterzeichneten Bürgern und Behörden eben so öffentlich bekannt werde. Denn so wenig Aufmerksamkeit jene grundlosen, von Ruhestörern verbreiteten Gerüchte nur verdienen, so schätzbar ist doch auch dem gesetzgebenden Rath dieser laute Wunsch fortdauender Vereinigung. Bei der Allgemeinheit solcher Beweise vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit würde nicht nur jeder unselige Zwist unter Brüdern bald gänzlich verschwinden, sondern auch alle auf das Wohl der Bürger allein abzweckenden Arbeiten der Regierung, um vieles erleichtert werden.“

Gesetzgebender Rath, 18. Nov.

Präsident: Fuegli.

Folgendes neues Gutachten der Polizeycommission, über die Wirths- und Schenkhäuser wird in Beratung genommen:

B. Gesetzgeber! Vor allem aus macht der Volkz. Rath Eure Aufmerksamkeit auf einen Grundsatz regen, den er Ihnen in einer früheren Botschaft unter Augen legte: Er besteht darin, daß zwischen dem eigentlichen Wirtschaftsgewerb und dem Detail Getränk-Betrieb ohne Bevirkthung am Ort selbst, wo die Getränke ausgeschenkt werden, ein Unterschied gemacht, und nur das erstere an eigentliche Bewilligungen gebunden, daß letztere hingegen frey gegeben werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in dem Prozeß des B. Pfarrers Schweizer von Embrach.

Das Cantonsgericht Zürich urkundet andurch, daß